



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 1023/2011

Der Oberbürgermeister

IV/KSL-00-06

Dezernat/Fachbereich/AZ

19.04.11

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Betriebsausschuss KulturStadt-Lev	10.05.2011	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	16.05.2011	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	17.05.2011	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	19.05.2011	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	30.05.2011	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Ergänzung der Richtlinien für die Förderung der Leverkusener Kulturszene

Beschlussentwurf:

1. Punkt 3 der Richtlinien für die Förderung der Leverkusener Kulturszene wird um folgenden Absatz ergänzt:

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Logo der KulturStadtLev auf den Projekt-Werbemitteln der Antragsteller verwendet wird. Ein Nichtbeachten führt dazu, dass der Zuschuss zurückgezahlt werden muss, liegen nicht wichtige Gründe vor, die ein Veröffentlichen des Logos verhindern.

2. Punkt 4, Absatz 2, der Richtlinien für die Förderung der Leverkusener Kulturszene wird wie folgt geändert:

Anträge können zweimal pro Jahr zu folgenden Ausschlussfristen eingereicht werden:

- 15. September für das 1. Halbjahr des Folgejahres
- 15. März für das 2. Halbjahr des laufenden Jahres

gezeichnet:

Buchhorn

Adomat

**Schnellübersicht über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage Nr. 1023/2011
Beschluss des Finanzausschusses vom 01.02.2010 und Auflage der Kommunal-
aufsicht vom 26.07.2010**

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon:

Anke Spiegel, KSL-Kulturbüro, 406-4170

Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist.
(Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

Änderung der Kulturförderrichtlinien

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

-

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:

(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

keine

C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:

(überschlägige Darstellung pro Jahr)

keine

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss)

Begründung:

1. Am 4. Oktober 2010 empfahl die Jury diese Ergänzung der Richtlinien, um sicher zu stellen, dass Förderung als solche wahrgenommen werden kann und sowohl Stadt als auch KulturStadtLev mit dieser Förderung in Verbindung gebracht werden können.

Die Jury setzte sich zusammen aus vier Mitgliedern: Meike Utke, Koordinationsbüro Regionale Kulturpolitik Bergisches Land; Petra Clemens, gewählte Vertreterin der Freien Szene (alle Sparten); Britta Reinhardt, gewählte Vertreterin der Freien Szene (Bildende Kunst); Anke Spiegel, Leiterin des Kulturbüros der KulturStadtLev.

2. Damit die Entscheidungswege eingehalten werden können, wird eine entsprechende Vorlaufzeit benötigt.

Die Änderungen treten am 1. Juni 2011 in Kraft.